

AUS DEM INHALT

- Verfassungsmäßige Zweifel am Solidaritätszuschlag
- Progressionsvorbehalt beim Elterngeld
- Handwerkerleistungen

STEUERTERMINE FEBRUAR 2010

- 10.02.10 **Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer (mtl.)
Umsatzsteuer (mtl.)**
- 15.02.10 **Gewerbesteuer
Grundsteuer**
- 24.02.10 **Sozialversicherung**

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (15.02.10 bzw. 18.02.10) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

■ Verfassungsmäßige Zweifel am Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag wird als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben.

Zur Abgabe von Solidaritätszuschlag sind verpflichtet natürliche Personen, die einkommensteuerpflichtig und Körperschaften, die körperschaftsteuerpflichtig sind.

Bei einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen richtet sich die Höhe des Zuschlages nach der festgesetzten Einkommensteuer, die unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen festzusetzen wäre. Bei Körperschaften ist die positive festgesetzte Körperschaftsteuer maßgebend.

Bei Einkommensteuerpflichtigen wird der Solidaritätszuschlag nur erhoben, wenn die Bemessungsgrundlage (die festgesetzte positive Einkommensteuer) 972 € bzw. bei Zusammenveranlagung von Eheleuten 1.944 € übersteigt. Der Solidaritätszuschlag beträgt grundsätzlich 5,5 % der Bemessungsgrundlage. Bei geringfügiger Überschreitung der Freigrenze ist eine Sonderregelung zu beachten.

Beispiel: Die Einkommensteuerschuld bei Ehegatten beträgt 2.400 €. Der Unterschiedsbetrag zwischen dieser Steuerschuld und der Freigrenze beträgt 456 €. Der Solidaritätszuschlag darf maximal 20 % dieses Unterschiedsbetrages betragen, also 91,20 €.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden (Beschluss vom 25. Nov. 2009, Az. 7 K 143/08), dass diese Ergänzungsabgabe nach dem Solidaritätszuschlaggesetz spätestens seit dem Jahr 2007 ihre verfassungsrechtliche Berechtigung verloren hat. Das Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur verfassungsrechtlichen Überprüfung vorgelegt.

Bei Redaktionsschluss war noch nicht absehbar, ob das Bundesverfassungsgericht das Verfahren annimmt. Eine Beschwerde für das Jahr 2002 hat das Bundesverfassungsgericht in 2008 ohne Begründung nicht angenommen. Der Bundesfinanzhof hat in 2006 den Solidaritätszuschlag für das Jahr 2002 noch für ver-

fassungsgemäß angesehen. Es ist ein neuer Musterprozess beim Bundesfinanzhof unter dem Az. II R 50/09 anhängig. Auch das Finanzgericht Münster hält den Solidaritätszuschlag für verfassungsgemäß.

In den einzelnen Bundesländern war bisher uneinheitlich geregelt, wie mit Einsprüchen und Anträgen auf Ruhen des Verfahrens gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlages verfahren wird. Wurde einem Antrag auf Ruhen des Verfahrens nicht zugestimmt, musste der Steuerpflichtige selbst Klage beim Finanzgericht erheben.

Für die Zukunft soll es einfacher werden. Das Bundesfinanzministerium (Schreiben vom 7. Dezember 2009, IV A 3-S-0338) hat verfügt, dass Steuerbescheide einen entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk wegen der Festsetzung des Solidaritätszuschlages enthalten sollen. Ist das der Fall, ist kein Einspruch nötig. Wird der Solidaritätszuschlag gekippt, profitieren alle, bei denen der Vorläufigkeitsvermerk im Bescheid steht.

Es ist unbedingt zu prüfen, ob Steuerbescheide den entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk enthalten. Sollte dies nicht der Fall sein, ist Einspruch einzulegen und die Aufnahme des Vorläufigkeitsvermerks zu beantragen. Einspruch einzulegen ist auch in allen noch offenen Fällen, z. B. wenn der Steuerbescheid noch nicht rechtskräftig ist.

■ Entnahmegewinn bei Beendigung der Nutzung

Das Finanzgericht Köln hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Ein Gewerbetreibender errichtete auf einem ihm und seinem Ehegatten je zur Hälfte gehörenden Grundstück ein Gebäude. Die Herstellungskosten für das Gebäude zahlte der Gewerbetreibende alleine aus betrieblichen Mitteln. Die Herstellungskosten wurden in vollem Umfang aktiviert und abgeschrieben. Konkrete Vereinbarungen über die Nutzung des Gebäudes hatten die Eheleute nicht getroffen. Einige Jahre später wurde das Gebäude in das Privatvermögen überführt. Strittig war, ob auch in Bezug auf den hälftigen Gebäudeanteil des Ehegatten ein steuerpflichtiger Entnahmegewinn beim Gewerbetreibenden vorliegt.

Das Finanzgericht entschied wie folgt: Bei Beendigung der Nutzung, also bei Überführung in das Privatvermögen, hat der Gewerbetreibende den Entnahmegewinn in vollem Umfang zu versteuern. Nicht nur seinen Anteil, sondern auch den Entnahmegewinn, der auf den hälftigen Gebäudeanteil des Ehegatten entfällt. Dies gilt auch, wenn der Gewerbetreibende keinen Aufwendungsersatzanspruch gegen seinen Ehegatten hat und er deshalb nicht wirtschaftlicher Eigentümer des im zivilrechtlichen Eigentum seines Ehegatten stehenden Gebäudeanteils ist.

Der Bundesfinanzhof hat in 2008 eine andere Auffassung vertreten. Deshalb muss er nun erneut, und hoffentlich abschließend, entscheiden (Finanzgericht Köln, Urteil vom 30. April 2009, 10 K 3457/08, Revision eingelegt).

■ Inanspruchnahme für unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer

Wer in einer Rechnung einen Umsatzsteuerbetrag ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag.

Nach einem Urteil des Thüringer Finanzgerichts setzt die Inanspruchnahme wegen unberechtigtem Steuerausweis voraus,

dass der Unternehmer eine „Rechnung“ erstellt, die sämtliche im Gesetz geforderten Merkmale enthält. Fehlt z.B. die fortlaufende Rechnungsnummer oder der Lieferzeitpunkt, liegt keine ordnungsgemäße Rechnung vor. Dann kann der Empfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen, weil die ihm vorliegende „Rechnung“ nicht alle geforderten Pflichtangaben enthält. Mit hin kann keine Gefährdung des Steueraufkommens und damit keine Steuerschuld für unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer eintreten.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung braucht die „Rechnung“ nicht alle durch das Gesetz geforderten Pflichtangaben zu enthalten, um die Rechtsfolgen der Zahlung des zu Unrecht ausgewiesenen Steuerbetrags auszulösen (Thüringer Finanzgericht, Urteil vom 23. Juli 2009, 2 K 184/07, Revision eingelegt).

■ **Freiwillige Übernahme von Verbindlichkeiten bei Liquidation einer GmbH**

Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (bei wesentlicher Beteiligung) wird als Unterschiedsbetrag zwischen dem erzielten Veräußerungspreis einerseits und der Summe aus Anschaffungskosten der Beteiligung und Veräußerungskosten andererseits ermittelt. Dieser Grundsatz gilt bei der Ermittlung eines Auflösungsverlusts, z.B. bei Liquidation einer GmbH, ebenso. Als Veräußerungspreis ist der gemeine Wert des zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens anzusetzen.

Zu den Anschaffungskosten gehören nicht nur die zum Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Beträge, sondern auch nachträgliche Aufwendungen des Anteilseigners, soweit sie durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind und keine Werbungskosten oder Veräußerungskosten sind.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass die freiwillige Übernahme von Verbindlichkeiten bei der Ermittlung eines Auflösungsverlusts nur zu berücksichtigen ist, wenn sie durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Im Urteilsfall war dies nicht so. Der Auflösungsverlust erhöht sich nicht um den Betrag der freiwilligen Übernahme der Verbindlichkeiten.

Durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Zahlungen liegen vor, wenn durch die freiwillige Übernahme von Verbindlichkeiten z.B. der Konkurs über das Gesellschaftsvermögen abgewendet wird. Oder wenn die Zahlungen der geschäftlichen Reputation des Anteilseigners bzw. der Verwirklichung weiterer geschäftlicher Unternehmungen in Bezug auf die GmbH dienen (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 14. Mai 2009, 11 K 431/06, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt).

■ **Frühere Pauschalbesteuerung sog. schwarzer Fonds**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die (frühere) pauschale Gewinnbesteuerung für Auslandsfonds (sog. schwarze Fonds) gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt und deswegen sowohl für Fonds der anderen EU-Mitgliedstaaten als auch für Fonds aus sog. Drittstaaten nicht anwendbar war.

Bis 2003 unterlagen Erträge aus ausländischen Fonds, die im Inland keine Vertriebszulassung und keinen steuerlichen Vertreter hatten, einer sog. Pauschalbesteuerung. Dies führte zum Teil zu beträchtlichen steuerlichen Nachteilen gegenüber den Erträgen aus inländischen Fonds, für die das Gesetz eine solche Pauschalbesteuerung nicht vorsah.

Seit 2004 ist die Besteuerung der Erträge aus inländischen und ausländischen Fondsbeteiligungen einheitlich im Investmentsteuergesetz geregelt. Die verschärfende Pauschalbesteuerung für Auslandsfonds ist seitdem entfallen. Das Urteil ist also nur wichtig für alle Fälle bis einschließlich 2003, die noch offen, also nicht rechtskräftig sind (Bundesfinanzhof, Urteil vom 25. August 2009, I R 88, 89/07).

■ **Vorsorgeuntersuchungen kein Arbeitslohn**

Ein Unternehmen bot den leitenden Mitarbeitern in einem Zweijahres-Turnus die kostenlose Teilnahme an ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen an. Die Untersuchungen, die ein vom Unternehmer ausgewählter niedergelassener Facharzt durchführte, dienten der Früherkennung insbesondere von Herz-, Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen sowie der Krebsvorsorge. Im

Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung behandelte der Prüfer die Aufwendungen des Arbeitgebers als geldwerten Vorteil (steuerpflichtiger Arbeitslohn), da den Arbeitnehmern die Teilnahme an den Untersuchungen freigestellt war und somit ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Unternehmers nicht feststellbar war. Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass der Wert der Vorsorgeuntersuchungen kein steuerpflichtiger Arbeitslohn ist. Die Besteuerung als Arbeitslohn scheiterte bereits daran, dass die ärztlichen Maßnahmen nicht als Gegenleistung für die Arbeitsleistung, sondern im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Unternehmers erfolgt seien. Das eigene betriebliche Interesse des Unternehmers an den Maßnahmen komme dadurch zum Ausdruck, dass er ausschließlich Führungskräfte unentgeltlich habe untersuchen lassen (Finanzgericht Düsseldorf, 15 K 2727/08).

■ **Keine Berücksichtigung von Werbungskosten bei fehlender Empfängerbenennung**

Schulden und andere Lasten, Betriebsausgaben, Werbungskosten und andere Ausgaben sind steuerlich regelmäßig nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige dem Verlangen der Finanzbehörde nicht nachkommt, die Gläubiger oder die Empfänger genau zu benennen.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf war streitig, ob das Finanzamt zu Recht den Werbungskostenabzug mangels Empfängerbenennung versagt hatte. Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte die Auffassung des Finanzamtes und berücksichtigte den Ansatz von Werbungskosten wegen fehlender Empfängerbenennung ebenfalls nicht (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 10. Februar 2009, 2 K 508/08).

■ **Ort der Außenprüfung**

Grundsätzlich findet eine Außenprüfung in einem zur Prüfung geeigneten Geschäftsraum des Steuerpflichtigen statt, den dieser zur Verfügung zu stellen hat. Fehlt ein solcher Geschäftsraum, kann die Prüfung in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder an Amtsstelle durchgeführt werden. Der Steuerpflichtige kann nicht verlangen, dass die Prüfung in den Räumen des steuerlichen Beraters erfolgt. Die Durchführung der Prüfung in den Räumen des steuerlichen Beraters ist jedoch nicht unzulässig.

Das Finanzgericht Nürnberg stellt klar: Der Steuerpflichtige kann auch eine Prüfung im Büro seines steuerlichen Beraters beantragen. Er hat zwar keinen Anspruch auf Durchführung der Prüfung bei seinem steuerlichen Berater, jedoch darauf, dass das Finanzamt die Gründe für und gegen die in Betracht kommenden Prüfungsorte ermessensgerecht abwägt. Einem Antrag des Steuerpflichtigen, die angeordnete Außenprüfung im Büro des steuerlichen Beraters durchzuführen, ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen, wenn dem Antrag zumindest keine gleichwertigen Verwaltungsinteressen entgegenstehen (Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 5. August 2009, 4 K 709/2009).

■ **Progressionsvorbehalt beim Elterngeld**

Das Bundeselterngeldgesetz trat zum 1. Januar 2007 in Kraft und löste das bis dahin geltende Bundeserziehungsgeldgesetz ab. Das alte Erziehungsgeld von 300 € wurde an einkommensschwache Eltern bis zu 24 Monate gezahlt und war als reine Sozialleistung nicht in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen. Anders ist es jedoch beim Elterngeld. Das ausgezahlte Elterngeld unterliegt als steuerfreie Lohnersatzleistung dem Progressionsvorbehalt. Damit erhöht es den anzuwendenden Steuersatz für das übrige zu versteuernde Einkommen.

Auch das Bundeselterngeldgesetz sieht einen Mindestbetrag von 300 € Elterngeld vor, der auch an nicht erwerbstätige Eltern gezahlt wird. Es war strittig, ob auch dieser Sockelbetrag von 300 € in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen ist. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das gesamte gezahlte Elterngeld, also auch der Sockelbetrag von 300 €, dem Progressionsvorbehalt unterliegt.

Gegen diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs wurde Verfassungsbeschwerde eingereicht. Diese ist beim Bundesverfassungsgericht anhängig unter dem Aktenzeichen 2 BvR 2604/09.

Betroffene Eltern sollten daher unter Hinweis auf diesen Musterprozess gegen ihre Einkommensteuerbescheide Einspruch einlegen und Antrag auf Ruhen des Verfahrens stellen.

■ Keine doppelte Haushaltsführung bei einem Zimmer im Haushalt der Eltern

Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung können nur geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Der Begriff des eigenen Hausstands setzt voraus, dass der Arbeitnehmer eine Wohnung besitzt, die er unter Umständen bewohnen kann, die seinen Lebensbedürfnissen entsprechen.

Bei einem Steuerpflichtigen, der über ein gehobenes Einkommen verfügt und der bereits mit einer Lebensgefährtin gemeinsam einen eigenen Haushalt geführt hat und dann vorgeblich mit in die Wohnung der Eltern zieht, um dort ein Zimmer mit 11 qm zu bewohnen, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der eigene Hausstand lediglich zur Erzielung von Steuervorteilen behauptet wird. Ein Ansatz als Werbungskosten der Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung ist dann nicht möglich (Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 24. Juni 2009, 5 K 1919/07, rechtskräftig).

■ Kindergeld: Ernsthafte Ausbildungsplatzsuche

Arbeitslose Kinder über 18 und unter 21 Jahren können beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag berücksichtigt werden. Als arbeitslos sind Kinder anzusehen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet sind. Das Kind hat der Arbeitsvermittlung grundsätzlich im Inland zur Verfügung zu stellen. Die Meldung bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchendes Kind muss alle drei Monate wiederholt werden, ggf. genügen auch telefonische Meldungen.

Unterlässt die Agentur für Arbeit die Eintragung des Kindes als Ausbildungsplatzsuchend, obwohl das Kind bei der Arbeitsvermittlung der Agentur vorstellig geworden ist, so kommt dies einer förmlichen Registrierung gleich (Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 20. Juli 2009, 5 K 2866/097, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt).

■ Entschädigung für Arbeitszeitreduzierung

Zahlt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Abfindung, weil der Arbeitnehmer seine Wochenarbeitszeit auf Grund eines Vertrags zur Änderung des Arbeitsverhältnisses unbefristet reduziert, so kann darin eine begünstigt zu besteuernde Entschädigung liegen.

Eine begünstigt zu besteuernde Entschädigung wird als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt. Das Gesetz verlangt nicht, dass das Arbeitsverhältnis gänzlich beendet sein muss. Es setzt lediglich voraus, dass Einnahmen wegfallen und dass dafür Ersatz geleistet wird. So verhält es sich, wenn eine Vollzeitbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung überführt und der Arbeitnehmer dafür abgefunden wird (Bundesfinanzhof, Urteil vom 25. August 2009, IX R 3/09).

■ Jahrelanger Leerstand eines Gebäudes

Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Mieteinnahmen. Fallen solche Aufwendungen schon an, bevor mit dem Aufwand zusammenhängende Einnahmen erzielt werden, können sie als vorab entstandene Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart besteht, in deren Rahmen der Abzug begehrt wird. Aufwendungen für eine leerstehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige sich endgültig entschlossen hat, daraus durch Vermieten Einkünfte zu erzielen und diese Entscheidung nicht wieder aufgegeben hat.

Zeigt sich auf Grund bislang vergeblicher Vermietungsbemühungen, dass für das Objekt, so wie es baulich gestaltet ist, kein

Markt besteht und die Immobilie deshalb nicht vermietbar ist, so muss der Steuerpflichtige – will er seine fortbestehende Vermietungsabsicht belegen – zielgerichtet darauf hinwirken, unter Umständen auch durch bauliche Umgestaltungen einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen.

Bleibt er untätig und nimmt den Leerstand auch künftig hin, spricht dieses Verhalten gegen den endgültigen Entschluss zu vermieten (Bundesfinanzhof, Urteil vom 25. Juni 2009, IX R 54/08).

■ Sprachkurs im Ausland

Ein Werbungskostenabzug für Sprachreisen/Kursen setzt voraus, dass die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist. Nach inzwischen gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung kann der Werbungskostenabzug nicht alleine deshalb versagt werden, weil der Sprachkurs im Ausland stattgefunden hat. Deshalb kann abweichend von der früheren Rechtsprechung bei einem Sprachkurs in einem anderen Mitgliedsland der EU nicht mehr typisierend unterstellt werden, dass dieser wegen der jeder Auslandsreise inne wohnenden touristischen Elemente eher Berührungspunkte zur privaten Lebensführung aufweist, als ein Inlandssprachkurs. Außerdem, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, sei eine Sprache im Allgemeinen in dem Land effizienter zu erlernen, in dem sie auch gesprochen wird. Es ist allerdings erforderlich, dass der Sprachkurs auf die besonderen beruflichen Bedürfnisse des Teilnehmers zugeschnitten ist (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. September 2009, 2 K 1025/08).

■ Preisgelder eines Architekten

Preisgelder eines freiberuflich tätigen Architekten gehören zu dessen steuerpflichtigen Betriebseinnahmen, wenn die Preisverleihung betriebsbezogen ist und das Preisgeld wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts hat.

Ein Architekt erhielt für die Planung und Betreuung bereits abgeschlossener Bauprojekte anlässlich zwei verschiedener Architektenwettbewerbe Preisgelder.

Das Finanzgericht Münster sah die Preisgelder als betrieblich veranlasste Einnahmen an. Bei den Wettbewerben seien typische Berufsleistungen eines Architekten erbracht worden, die im sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb des Architekten gestanden hätten. Die erst nachträgliche Prämierung sei unbeachtlich. Durch die Teilnahme an den Architekturwettbewerben sei die bereits erbrachte Arbeit weiter ausgenutzt worden.

Bei einer Würdigung des Lebenswerks oder des Gesamtschaffens können die Preisgelder steuerfrei sein (Finanzgericht Münster, Urteil vom 16. September 2009, 10 K 4647/07).

■ Kindergeld: Absenkung der Altersgrenze

Gegen die Absenkung der Altersgrenze für berücksichtigungsfähige Kinder in Berufsausbildung von 27 Jahre auf 25 Jahre ab 2007 bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 11. September 2009, 3 K 480/09, Revision eingelegt).

■ Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu Privatfahrten

Die private Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge ist gesetzlich geregelt. Für jeden Kalendermonat hat der Unternehmer 1% des inländischen Kfz-Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung und Umsatzsteuer als Privatanteil zu Grunde zu legen.

Der Nachweis einer geringeren privaten Nutzung ist möglich. Zu diesem Zweck sind die Aufwendungen durch Belege nachzuweisen und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch zu ermitteln. In das Ermittlungsschema sind auch die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und ggf. die Familienfahrten bei doppelter Haushaltsführung einzubeziehen.

Wird das Kraftfahrzeug zu mehr als 50% betrieblich genutzt, kann der Steuerpflichtige die Wahl zwischen der Besteuerung

nach der 1%-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode erklären. Gehören gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge zum Betriebsvermögen, so ist der pauschale Nutzungswert (1%-Regelung) grundsätzlich für jedes Kraftfahrzeug anzusetzen, das vom Unternehmer oder von zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen für Privatfahrten genutzt wird. Kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass bestimmte betriebliche Kraftfahrzeuge nicht privat genutzt werden, weil sie für eine private Nutzung nicht geeignet sind (z.B. bei sog. Werkstattwagen) oder diese ausschließlich eigenen Arbeitnehmern zur Nutzung überlassen werden, ist für diese Kraftfahrzeuge kein pauschaler Nutzungswert zu ermitteln.

Der pauschale Nutzungswert und die nichtabziehbaren Betriebsausgaben sind auch dann mit den vollen Monatswerten zu ermitteln, wenn das Kraftfahrzeug nur gelegentlich zu Privatfahrten oder zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte genutzt wird.

Nutzt der Steuerpflichtige das betriebliche Kraftfahrzeug auch im Rahmen anderer Einkunftsarten (z.B. Vermietung und Verpachtung), sind die auf diese außerbetriebliche, aber nicht private Nutzung entfallenden Aufwendungen grundsätzlich nicht durch die 1%-Regelung abgegolten. Das Bundesministerium lässt zu, dass diese zusätzliche Entnahme mit 0,001% des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs je gefahrenem Kilometer bewertet wird (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 18. November 2009).

■ Nebenberuflich ausgeübte künstlerische Tätigkeit

Eine nebenberuflich ausgeübte künstlerische Tätigkeit ist als steuerlich unbeachtliche Liebhaberei anzusehen, wenn der Steuerpflichtige über Jahre hinweg Verluste erzielt, nur an wenigen Ausstellungen teilnimmt und auch ansonsten keine Bemühungen nachgewiesen werden, dass aktiv nach Absatzmöglichkeiten gesucht worden ist (Finanzgericht München, Urteil vom 9. Oktober 2009, 7 K 1731/07).

■ Handwerkerleistungen

Aufwendungen für handwerkliche Arbeitsleistungen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie durch Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in der selbst genutzten Wohnung bzw. auf dem Grundstück entstanden sind. Unerheblich ist, ob es sich um regelmäßig oder einmalig anfallende Arbeiten handelt und ob für die Arbeiten spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Als begünstigte Arbeiten kommen z.B. in Betracht: Anstreich- und Tapezierarbeiten, Bodenverlegerarbeiten, Reparaturarbeiten an Elektro- oder Sanitäreinrichtungen, Modernisierung des Badezimmers, Austausch von Fenstern und Türen, Ausbesserungen an Wegen und Gartenarbeiten, Überprüfung von Heizungsanlagen, Schornsteinreinigung, Wartung von Gasthermen. Nicht begünstigt sind Aufwendungen, die als Herstellungskosten zu beurteilen sind. Nur die Lohnkosten sind begünstigt. Die Steuerermäßigung, die auf Antrag gewährt wird, beträgt 20% der Lohnkosten, höchstens 1.200 € im Kalenderjahr. Voraussetzung weiterhin ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Handwerkerleistungen sind auch dann begünstigt, wenn sie im abgekürzten Zahlungsweg vom Konto eines Dritten gezahlt werden, im Urteilsfalle Bezahlung durch die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebende Mutter. Das Erfordernis des unbaren Zahlungsvorgangs wird durch die Zulassung des sog. abgekürzten Zahlungswegs (also die Zahlung vom Konto eines Dritten) nicht berührt. Ein Erfordernis, dass das Geld vom Konto des in Anspruchnehmenden selbst überwiesen sein muss, lässt sich aus dem Gesetz nicht ableiten (Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 18. September 2009, 4 K 645/09).

■ Privatnutzung von Dienstfahrzeugen

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung werden dienstliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt. Dafür spricht der Beweis des ersten Anscheins, der nur durch die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches entkräftet werden kann. Etwas anderes gilt allerdings, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das typischerweise zum privaten Gebrauch nicht geeignet ist.

Dieser allgemeine Erfahrungssatz, dass ein Dienstfahrzeug auch privat genutzt wird, gilt grundsätzlich auch dann, wenn ein Privatfahrzeug zwar zur Verfügung steht, mit dem Dienstfahrzeug aber weder in Status noch Gebrauchswert vergleichbar ist, das Dienstfahrzeug also höherwertig und luxuriöser ist (Bundesfinanzhof, Urteil vom 19. Mai 2009, VIII R 60/06).

■ Wegekosten für stark Behinderte

Steuerpflichtige mit einer entsprechenden Behinderung können für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen in Abzug bringen. Behinderte haben jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nur die Wahl, die Wegekosten entweder einheitlich nach den Entfernungspauschalen oder einheitlich nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bemessen. Eine Kombination von Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendungen bei der Bemessung der Wegekosten ist nicht zulässig (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 5. Mai 2009, VI R 77/06).

aktuelle

ARBEITNEHMERINFORMATION

■ Das Faktorverfahren beim Lohnsteuerabzug

Nach bisher geltendem Recht werden unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer-Ehegatten für den Lohnsteuerabzug jeweils in Steuerklasse IV eingestuft. Auf gemeinsamen Antrag können sie die Steuerklassen-Kombination III/V wählen. Da in der Steuerklasse III die ehebezogenen Entlastungen, zu denen insbesondere der doppelte Grundfreibetrag zählt, berücksichtigt werden, ergibt sich für den der Steuerklasse V zugeordneten Ehegatten eine entsprechend hohe Steuerbelastung. Die Steuerbelastung bei Steuerklasse V ist in jedem Fall höher als bei Steuerklasse IV.

Ab 2010 ist auf Antrag der Ehegatten das „Faktorverfahren“ anzuwenden. Diese Neuregelung führt zu einer gerechteren Verteilung der Lohnsteuerbelastung von Ehegatten. Bei Anwendung des Faktorverfahrens entspricht die Lohnsteuerbelastung des einzelnen Ehegatten in etwa seinem Anteil an der Jahreseinkommensteuer, die sich aus den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ergibt. Erreicht wird dies, in dem bei jedem der Ehegatten zumindest die ihm persönlich zustehenden steuerentlastenden Freibeträge (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgabenpauschbetrag, Kinder) berücksichtigt werden. Der maßgebende Faktor ist von den Eheleuten gemeinsam beim Finanzamt zu beantragen. Der Antrag ist grundsätzlich formlos möglich. Damit das Finanzamt den Faktor errechnen kann, müssen die Ehegatten mindestens die voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen angeben. Arbeitslöhne aus weiteren Dienstverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des Faktors unberücksichtigt. Sollen über die gesetzlichen Pauschbeträge hinaus steuermindernde Beträge berücksichtigt werden, für die grundsätzlich ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden kann, müssen die Ehegatten dies auf amtlichem Vordruck beantragen.